

Beschlussvorlage

Nr. GR/055/2020

Aktenzeichen	969.21	Datum: 30.06.2020
Federführendes Amt	Hauptamt	
Amtsleiter/in	Marco Fulgner	Tel.: 07261 404-104

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	21.07.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sinsheim

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung zum 01.10.2020 entsprechend den Anlagen 1 bis 3 zur Vorlage.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund teils erhöhter Gebühren werden zusätzliche Einnahmen in noch unbekannter Höhe erwartet.

Sachverhalt:

Die aktuelle Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sinsheim wurde zuletzt im Jahr 2016 geändert. Eine Neufassung der Satzung einschließlich des Gebührenverzeichnisses ist aufgrund neuer oder veränderter Gebührentatbestände sowie gestiegener Personal- und Sachkosten notwendig. Anlage 1 enthält die neu gefasste Satzung. Anlage 2 das geänderte Gebührenverzeichnis und Anlage 3 die Kalkulationsgrundlagen für die einzelnen Gebührentatbestände.

Die Gebührenkalkulation richtet sich nach § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Gemeinden können für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben.

Über die Höhe der Gebühren hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßen Ermessen zu beschließen. Voraussetzung hierfür ist eine ordnungsgemäße Gebührenkalkulation.

Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller

an der Leistung Beteiligten decken. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die Verwaltungskosten, d.h. die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen absatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen, gedeckt werden (Kostendeckungsgebot und Kostenüberschreitungsverbot).

Bei der Gebührenbemessung ist die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Ziel ist ein angemessener anteiliger Ausgleich der Vorteile des Gebührenschuldners.

Spezialgesetzliche Regelungen zur Erhebung von Gebühren haben Vorrang.

Gebühren

Nach § 12 Landesgebührengesetz (LGebG) i.V.m. § 11 Abs. 3 KAG können Gebühren als feste Sätze (Festbetragsgebühr, Zeitgebühr und Wertgebühr) oder als Rahmengebühr bestimmt werden. Die Mindestgebühr kommt nur in Kombination mit einer anderen Gebührenart vor. Für jede Gebührenart ist eine Auswahl zu treffen und entsprechend der gewählten Gebührenart zu kalkulieren.

1. Festbetragsgebühr

Bei der Festbetragsgebühr wird ein fester Betrag je Leistungserstellung ermittelt. Vor allem standardisierte sich wiederholende Tätigkeiten kommen für diese Gebührenart in Betracht z.B. Beglaubigungen, Kopien, Erteilung von melderechtlichen Auskünften. Der Minutensatz multipliziert mit der Zeiteinheit ergibt die Festgebühr.

2. Zeitgebühr

Die Zeitgebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand für die Leistungserstellung. Um eine Kostenüberdeckung zu vermeiden beträgt die Zeiteinheit 15 Minuten. Der Stundensatz der Gebühr wird entsprechend umgerechnet.

3. Wertgebühr

Die Wertgebühr bezieht sich auf den Wert des Gegenstandes auf den sich die Leistung bezieht. Die Gebühr wird üblicherweise in Prozent oder Promille erhoben. Somit werden die wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen des Gebührenschuldners berücksichtigt.

4. Rahmengebühr

Es wird ein Mindest- und Höchstsatz als Gebühr festgelegt. Allerdings führt dies in der Praxis zu besonderen Schwierigkeiten bei der sachgerechten Ermessensausübung bzw. fehlenden Nachvollziehbarkeit durch den Gebührenschuldner.

Gebührenfähige Kosten

Zu den Kosten zählen neben Personalkosten auch Sach- und Gemeinkosten. Die Kosten sollten auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung erfolgen, sofern der Aufwand hierfür verhältnismäßig ist.

1. Personalkosten

Diese Kostenart beinhaltet die jährlichen Bezüge und Gehälter inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Sozialversicherung zuzüglich Beiträge zur Zusatzversorgungskasse, Versorgungszuschläge für Beamte (Beihilfe- u. Pensionsumlage) und Unfallkasse. Diese Kosten sind mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelbar.

Die Personalkosten werden individuell für die Mitarbeiter ermittelt die an der zu kalkulierenden Leistung beteiligt sind. Die Kosten für den Oberbürgermeister werden über den Gemeinkostenzuschlag berücksichtigt.

Ermittlung der Jahresarbeitszeit für 2020

Bei der Berechnung der Jahresarbeitszeit wurden die Feiertage 2020 (nur an Arbeitstagen) sowie die arbeitsfreien Tage nach § 6 TVöD / § 7 AzuVO (24.12. und 31.12) berücksichtigt. Die Personal-, Sach- und Gemeinkosten des jeweiligen Mitarbeiters werden durch die Jahresarbeitszeit (bei Teilzeitkräften entsprechend angepasst) dividiert und ergeben den gewichteten Stundensatz.

Bruttoarbeitstage 01.01.2020 bis 31.12.2020	366 Tage
Wochenendtage (5 Tage Woche)	104 Tage
Nettoarbeitstage (Zwischensumme)	262 Tage
Feiertage (an Arbeitstagen) 2020	11 Tage
Nettoarbeitstage (Zwischensumme)	251 Tage
Urlaub, Zusatzurlaub	31,75 Tage
Erkrankungen, Kuren etc.:	14,72 Tage
Nettoarbeitstage	204,53 Tage

Jahresarbeitszeit Beamte	41 Std./Woche / 5	1677 Std.
Jahresarbeitszeit Beschäftigte	39 Std./Woche / 5	1595 Std.

2. Sachkosten

Die Kosten können nicht mit vertretbarem Aufwand der aktuellen Kosten- und Leistungsrechnung entnommen werden. Deshalb wurde auf die Kalkulationsgrundlage des Gemeindetages in Zusammenarbeit mit der Allevo Kommunalberatung GmbH, veröffentlicht in der Zeitschrift „Die Gemeinde“ – Zeitschrift für Städte und Gemeinden, Organ des Gemeindetags Baden-Württemberg aus 04/2008, zurückgegriffen.

Bei Nutzung des Arbeitsplatzes durch mehrere Mitarbeiter werden die Kosten geteilt.

Abschreibungskosten		178,95
	Abschreibungen Einrichtungsgegenständen (10 Jahre) 122,71 €	
	Abschreibung Bürogeräte (5 Jahre) 56,24 €	
Kosten für Instandhaltung		204,52
	Einrichtungsgegenstände 102,26 €	
	Bürogeräte 102,26 €	
Raumkosten		1.975,32 €
	Abschreibung Gebäude 64,05 €/m ²	
	Reinigung 20,45 €/m ²	
	Strom 6,65 € /m ²	
	Heizung 12,61 €/m ²	
	Sonstige Bewirtschaftungskosten 3,58 €/m ²	
	Instandhaltung 33,75 €/m ²	
	Fläche 14m ²	
Büroausstattung		912,66
	Fernsprechanschluss 138,05 €	
	Fernsprechgebühren 89,48 €	
	Bürobedarf 357,90 €	
	Porto 327,23 €	
Fahrtkosten		148,27 €
IT Kosten		9.600,00 €
Gesamt		13.019,72 €
	gerundet	13.000,00 €

3. Gemeinkosten

Gemeinkosten setzen sich aus verwaltungsweiten Gemeinkosten und amtsinterne Gemeinkosten zusammen. Die verwaltungsweiten Gemeinkosten beinhalten Kosten für Planung, Steuerung und Kontrolle durch den Gemeinderat und die Verwaltungsführung, Rechnungsprüfung, Hauptamt, Personalamt, Personalrat, Beschaffungswesen, Kämmeri etc. Die amtsinternen Gemeinkosten beinhalten die Kosten für Amtsleitung, Sekretariat und Registratur.

Die Gemeinkosten werden den Personalkosten mit einem Pauschalsatz zugeschlagen:

10 % verwaltungsweite Gemeinkosten

10 % amtsinterne Gemeinkosten

In Fällen, in denen auch von Amtsleitungen gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbracht werden, wird nur der verwaltungsweite Gemeinkostenanteil berechnet.

Aufgrund der excelbasierten Arbeitsweise kann es im Vergleich zur Darstellung in Anlage 3 zu Rundungsdifferenzen kommen.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Dezernatsleitung

Marco Fulgner
Amtsleiter

1. Gebührensatzung gültig ab 01.10.2020
2. Gebührenverzeichnis - neu -
3. Kalkulationsgrundlage